

Anmeldung zur Orientierungsstufe

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schulart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

SCHÜLER/SCHÜLERINNEN				
Name:		Vornamen: (Rufnamen bitte unterstreichen)		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße:		PLZ:	Wohnort:	
Tel.-Nr.:		Tel.-Nr. für den Notfall (z. B. Oma, Nachbar)		
Nationalität:	Konfession:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Muttersprache:	Aussiedler:	Migrant mit Förderbedarf in Deutsch:	Migrant ohne Förderbedarf in Deutsch:	Zuzugsjahr nach Deutschland:
ERZIEHUNGSBERECHTIGTE				
Mutter: Name und Vorname		Vater: Name und Vorname		
Erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Erziehungsberechtigt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Anschrift (falls abweichend):		Anschrift (falls abweichend):		
Tel.-Nr. (falls abweichend):		Tel.-Nr. (falls abweichend):		
Tel.-Nr. dienstl.:		Tel.-Nr. dienstl.:		
Handy:		Handy:		
E-Mail:		E-Mail:		
Andere Erziehungsberechtigte:	Adresse:		Tel.-Nr.	
SCHULDATEN				
Eintritt in die Grundschule am:	Ort und Name der Grundschule:		Übersprungene / wiederholte Klassen i. d. Grundschule:	
Zuletzt besuchte Schule:			Klasse:	
Zutreffendes bitte ankreuzen:				
Musikunterricht: <input type="checkbox"/> Chorunterricht <input type="checkbox"/> Bläserunterricht (kostenpflichtig: mtl. 30 €) (nicht im Klassenverband) <input type="checkbox"/> keine besondere musikalische Förderung Verbindliche Anmeldung zur Einteilung der Gruppen für den Musikunterricht in Kl. 5 und 6. Es besteht kein Anspruch auf Bläser- bzw. Chorunterricht; bei Überbelegung entscheidet das Los.				
Religion / Philosophie: <input type="checkbox"/> ev. Religion <input type="checkbox"/> kath. Religion <input type="checkbox"/> wenn möglich Philosophie				
<input type="checkbox"/> Anerkannte Legasthenie		<input type="checkbox"/> Attestierte Hochbegabung		
<input type="checkbox"/> Ich habe die Schulordnung des Gymnasiums Schenefeld zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.				
<input type="checkbox"/> Ich habe die Belehrung gem. §34 Abs. 5 S. 2 IfSG erhalten und zur Kenntnis genommen.				
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Beeinträchtigungen:				
Sonstige Bemerkungen / Wünsche:				

Schenefeld, den _____

Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke
 Die Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird.

Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

<input type="checkbox"/> Ich willige ein		<input type="checkbox"/> Ich willige nicht ein
--	--	--

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage
 Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

<input type="checkbox"/> Ich willige ein		<input type="checkbox"/> Ich willige nicht ein
--	--	--

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste
 Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

<input type="checkbox"/> Ich willige ein		<input type="checkbox"/> Ich willige nicht ein
--	--	--

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat
 Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

<input type="checkbox"/> Ich willige ein		<input type="checkbox"/> Ich willige nicht ein
--	--	--

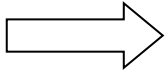
Schenefeld, den _____

 Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

Bitte den Original-Anmeldeschein mit Schulübergangsempfehlung sowie Kopien des letzten Zeugnisses, des Entwicklungsberichts und der Geburtsurkunde beifügen.

Wahl der Musikkurse für die 5. Klassen im Schuljahr 2020/21

SCHULDATEN		
Eintritt in die Grundschule am:	Ort und Name der Grundschule:	Übersprungene / wiederholte Klassen i. d. Grundschule:
Zuletzt besuchte Schule:		Klasse:
Zutreffendes bitte ankreuzen:		
Musikunterricht: <input type="checkbox"/> Chorunterricht <input type="checkbox"/> Bläserunterricht (kostenpflichtig mit mtl. 29 €) (nicht im Klassenverband) <input type="checkbox"/> keine besondere musikalische Förderung		
Religion / Philosophie:		
Anmeldung zum Fach: <input type="checkbox"/> ev. Religion <input type="checkbox"/> kath. Religion <input type="checkbox"/> Philosophie		
2. Fremdsprache (nur bei Anmeldungen für Kl. 6) <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein		
Anerkannte Legasthenie <input type="checkbox"/>		
Attestierte Hochbegabung <input type="checkbox"/>		
Lernplan <input type="checkbox"/>		



Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

auf dem Anmeldeformular des Gymnasiums Schenefeld stehen euch und Ihnen drei Optionen zur Wahl, welchen Schwerpunkt der Musikunterricht in Klasse 5 und 6 haben soll.

Aufgrund dieser Wahl werden Kurse zusammengestellt, die parallel stattfinden. Das bedeutet,

dass Kinder, die unterschiedliche Musikkurse gewählt haben, trotzdem in einer Klasse gemeinsam lernen können und sich für den Musikunterricht dann in ihrem jeweiligen Kurs einfinden. Im Folgenden stellen wir euch und Ihnen die ersten beiden Wahlmöglichkeiten genauer vor:

Im **Chorunterricht** entdecken die Kinder im Verlauf von zwei Jahren jenes Instrument, das die Natur ihnen mitgegeben hat, und sie lernen, ihre Stimme gesund, kraftvoll und wohlklingend zu nutzen. Anhand der Relativen Solmisation („do, re, mi, fa, so, la, ti, do“) lernen die Kinder spielerisch und spielend Notenlesen, Tonleitern, Intervalle und Dreiklänge, wie der Bildungsplan es vorsieht.

Dafür vorgesehen ist der Besuch von zwei Musikstunden am Schulvormittag und die wöchentliche Teilnahme an einer Chorprobe des Chores 5/6, der bei den Weihnachts- und Sommerkonzerten auftritt.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben zu Beginn der fünften Klasse ein Arbeitsheft, das sie für zwei Jahre begleitet. Ansonsten ist der Besuch des Chorunterrichts kostenfrei.

Bläserunterricht bedeutet das Musizieren mit Orchesterblasinstrumenten wie z.B. Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune und Saxophon. Dafür sind drei Musikstunden am Schulvormittag vorgesehen und zusätzlich einmal pro Woche Instrumentalunterricht zur Unterrichtszeit in Kleingruppen, zu denen Instrumentallehrer der Musikschule an die Schule kommen.

Die Kinder erproben am Anfang des Schuljahres alle Instrumente und legen sich dann auf ein Instrument fest, welches sie dann in Klasse 5 und 6 erlernen.

Im Unterricht lernen die Kinder durch den praktischen Bezug zum Instrument am jeweiligen Musikstück die Inhalte des Bildungsplans. Die Instrumente verleiht die Schule für einen festen monatlichen Betrag (für das kommende Schuljahr € 29,-), in dem auch der wöchentliche Instrumentalunterricht enthalten ist.

Eine Aufnahmeprüfung für unsere Chor- und Bläsergruppen gibt es nicht und die Schülerinnen und Schüler müssen keine Vorkenntnisse besitzen für diese Form des Aufbauenden Musikunterrichts.

Bei weiteren Fragen geben wir gerne Auskunft.

Fachschaft Musik
Gymnasium Schenefeld

Schenefeld 03.07.2017

Einwilligung in die Nutzung von IServ

Ich/Wir willige/willigen ein, dass
[Name der Eltern]

unser Sohn/unsere Tochter, Klasse, die von der
[Name des Kindes]

Schule zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform IServ nutzen darf.

Ich/Wir habe/haben von den Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Mir/Uns ist bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt der Zugang zur Kommunikationsplattform für mein Kind gesperrt und alle bis dahin von meinem Kind selbst gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden.

.....
[Unterschrift der Eltern]

.....
[Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

Mir/Uns ist bekannt, dass die Schulleitung im Fall des Verdachts der unzulässigen Nutzung der Kommunikationsplattform, insbesondere im Fall des Verdachts auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, im erforderlichen Umfang folgende Maßnahmen durchführen kann:

- Auswertung der System-Protokolldaten,
- Auswertung der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten,
- Inaugenscheinnahme von Inhalten der E-Mail- und Chat-Kommunikation.

Welche Protokoll- oder Nutzungsdaten zur Aufklärung des Vorgangs ausgewertet werden, entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Schulleitung.

Ich/Wir willige/willigen ein, dass
[Name der Eltern]

in einem der o. g. Fälle die erforderlichen Auswertungen der Protokoll- und Nutzungsdaten erfolgen darf.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligung ist die Nutzung der Funktionen E-Mail, Chat und Internet nicht möglich. Sie kann jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Mir/Uns ist bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt der Zugang zu den genannten Diensten für mein Kind/für mich gesperrt und alle bis dahin von meinem Kind/von mir selbst gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden.

.....
[Unterschrift der Eltern]

.....
[Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

Schüler-ID:

Freischaltung:

Verwaltungsprogramm:

Nutzungsordnung für IServ

Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die

Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten.

Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.

Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+.

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen.

Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Button gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Informationen zum Mittagessen

Die Essenbestellung und Abrechnung wird an unserer Schule durch **PAIR Solutions GmbH** in enger Zusammenarbeit mit unserem Essenanbieter **Lemke Partyservice und Catering** durchgeführt. Der Preis für das Mittagessen beträgt 3,50 €. Alle, die am Mittagessen teilnehmen, müssen bei PAIR Solutions registriert werden. Die Registrierung und Essenbestellung erfolgt über das Internet und die Bezahlung bargeldlos.

So geht's:

1. Registrieren bei PAIR

- auf der Homepage unserer Schule www.gymnasium-schenefeld.de unter „Mensa“ den Link „Zum Registrieren“ anklicken
- im Registrierformular alle Felder ausfüllen, absenden
- hier können Sie bereits eine Einzugsermächtigung für die Bezahlung des Mittagessens erteilen
- Förderberechtigungen bitte unbedingt umgehend mit aktuellen Bescheiden bei PAIR Solutions nachweisen
- die Schule prüft die Richtigkeit der registrierten Namen (Verifizierung)
- Sie erhalten per E-Mail Ihre Zugangsdaten für das PAIR Service-Portal: Teilnehmernummer und Passwort

2. Essen bestellen

- mit Zugangsdaten auf der Homepage unter „Essen bestellen“ einloggen
- unter „Willkommen“ stehen Informationen über Lemke Partyservice, die aktuellen Speisepläne, PAIR Solutions, das Abrechnungskonto und zum Thema Datenschutz.
- im „Kalender“ Essen an- und abmelden, Achtung: Anmeldungen müssen vor 11.30 Uhr ein Werktag vorher, Abmeldungen können bis morgens vor 8.00 des aktuellen Tages erfolgen.
- unter „Stammdaten“ persönliche Daten kontrollieren, ggf. ändern und ergänzen
- Kennwort aus Gründen des Datenschutzes bitte umgehend ändern
- unter „Konto“ erhalten Sie alle Informationen über die Buchungen auf dem Essenskonto

3. Informationen zur Führung des Essenskontos

- Abgerechnet wird nachträglich: Jeweils Mitte des Monats für die erste Hälfte des laufenden Monats und zu Beginn des neuen Monats für die zweite Hälfte des vergangenen Monats.
- PAIR Solutions eine Einzugsermächtigung erteilen (siehe „Willkommen/Abrechnungskonto“): Zu den genannten Abrechnungszeiträumen zieht PAIR automatisch den bis dahin aufgelaufenen Rechnungsbetrag für die gebuchten Essen ein
- Selbstüberweiser: Überweisen Sie zu den genannten Abrechnungszeiträumen den angefallenen Rechnungsbetrag, der Ihnen per E-Mail mitgeteilt wird, auf das Abrechnungskonto:
Empfänger: Partyservice Lemke, Bank: HaSpa, IBAN DE45200505501217159878
Verwendungszweck: Essensgeld, Teilnehmernummer, Name des Teilnehmers

Viele Funktionen können mit den Zugangsdaten auch über die Mobile App **Menü+** genutzt werden
Hilfe bei PAIR gibt es unter 04121-4729-955 oder info@pairsolutions.de.

Wir hoffen, dass Sie das PAIR-System komfortabel nutzen können und wünschen Ihnen und Ihren Kindern guten Appetit!

Stempel der Einrichtung

Gymnasium Schenefeld

Achter de Weiden

22869 Schenefeld

Telefon 040 / 8 30 37 - 2 30

Telefax 040 / 8 30 37 241

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermenge** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-**

oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schulordnung des Gymnasiums Schenefeld

Um ein von Toleranz geprägtes einvernehmliches Miteinander zu erreichen, damit sich jeder in dieser Schule wohlfühlen kann, ist es notwendig, dass wir uns an bestimmte Regeln halten. Ziel muss in dem sorgfältigen Umgang mit Sachen und der gegenseitigen Achtung und dem friedfertigen Umgang miteinander liegen.

I. Unterrichtsablauf

1. Die Klassenräume und das Schulgebäude dürfen erst ab 7.50 Uhr betreten werden.
2. Ist eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer/in, benachrichtigen die Klassensprecher/innen das Sekretariat.
3. Fachräume dürfen aus Sicherheitsgründen nicht ohne Fachlehrer/in betreten werden. Büchertaschen dürfen unmittelbar nach dem Unterricht auf direktem Weg in die Klassenräume gebracht werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler, die für das Klassenbuch verantwortlich sind, nehmen das Klassenbuch mit in den Unterricht und stellen es nach der letzten Unterrichtsstunde in das entsprechende Klassenbuchfach zurück
5. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, um die Reinigung der Klassenräume zu ermöglichen, und die Fenster und die Tür zugemacht. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum.

II. Pausenordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe (in G8 bis einschließlich Klasse 9) müssen das Schulgebäude während der großen Pausen auf direktem Weg verlassen und sich auf dem Schulhof aufhalten. Die Klassenräume der Sekundarstufe I werden wie die Fachräume nach Unterrichtsschluss von den Fachlehrkräften für die Großen Pausen abgeschlossen. Auch der Ordnungsdienst - die betreffenden Namen müssen im Klassenbuch vermerkt sein - muss die Klasse verlassen. Am Ende der Großen Pausen schließt die Aufsicht die Klassenräume der Sekundarstufe I auf, damit die Klassen sich auf den Unterrichtsbeginn vorbereiten können. Die Sportsachen verbleiben während der Pause bei den Schülerinnen und Schülern. Sie werden erst am Ende der Großen Pausen mit in den Klassenraum gebracht.
2. Findet Unterricht in einem Fachraum statt, so sind die Schultaschen vor dem Fachraum zu deponieren. Der Ordnungsdienst bleibt als Aufsicht bei den Sachen der Klasse.
3. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (in G8 ab Klassenstufe 10) dürfen sich in den Klassenräumen und in bestimmten anderen Räumen – wie z.B. der Cafeteria und der Bibliothek – aufhalten, aber nicht in der Pausenhalle, auf den Fluren und Treppen. Durchgehen, wenn sie sich etwas aus der Cafeteria gekauft haben, ist erlaubt.
4. In dem Foyer, d.i. der Raum vor der Cafeteria, und in dem unteren Flur dürfen sich nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aufhalten.
5. In Regenpausen löst die Hofaufsicht das dafür nötige Klingelzeichen aus. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann in der Pausenhalle und in den unteren Fluren auf, aber **nicht** in den Klassenräumen.
6. Das Schulgelände dürfen während der Schulzeit nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verlassen. Minderjährige Oberstufenschülerinnen und Schüler benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern. **Diese gilt nur für Freistunden und nicht für die Pausen.** Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht während der Abwesenheit nicht.

III. Verhalten bei Krankheiten

1. Für die Oberstufe und die Sekundarstufe I gilt jeweils ein von der Schulleitung festgesetztes Entschuldigungsverfahren, welches von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift anerkannt wird.

IV. Zur Ausgestaltung der Klassen

Die Klassenräume müssen so gestaltet sein, dass

- die Lernatmosphäre nicht negativ beeinflusst wird,
- die Bilder und Plakate nicht zur Vermittlung von diskriminierenden Geschlechterrollen, zur Gewaltverherrlichung und zum Rassismus beitragen,
- die Wände noch genügend Raum für Unterrichtsmaterial und Projektionen lassen,
- die Räume ohne großen Aufwand umgestaltet werden können.

Am Ende eines Schulvormittages sind die Räume ordentlich zu verlassen!

V. Verschiedenes

1. Auf dem Schulgelände sind Handys ausgeschaltet.
2. Während des Unterrichts müssen sämtliche elektronischen Geräte ausgeschaltet sein. Telefonieren oder Recherchieren im Internet ist nur nach Absprache bzw. Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt. In besonderen Fällen können Schüler/innen mit Genehmigung der Lehrkräfte oder Sekretärinnen die Handys benutzen. Bei Klausuren und Klassenarbeiten werden die Handys der aufsichtführenden Lehrkraft ausgehändigt.
3. Die Benutzung des Internet ist ausschließlich zu Recherche- und Darstellungszwecken im Rahmen des jeweiligen Unterrichts erlaubt. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht, Strafrecht und Datenschutz zu beachten. Die geltenden Nutzungsvorschriften werden anerkannt.
4. Es ist grundsätzlich verboten, auf dem Schulgelände Fotos oder Videos anzufertigen. Ausnahmen können nur durch Lehrkräfte genehmigt werden.
5. Rauchen ist laut Erlass der Landesregierung in dem Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.
6. Beurlaubungen bis zu 3 Schultagen können von der Klassenleitung genehmigt werden. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum sind von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenleitung zu genehmigen. Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien genehmigt ausschließlich die Schulleitung.
7. Unfälle auf dem Schulgelände oder dem Schulweg sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Unfallmeldungen sind von der Fachlehrkraft und der Schülerin/dem Schüler auszufüllen und im Sekretariat abzugeben.
8. Der Aufenthalt von Schüler/innen im Sekretariat und vor dem Lehrerzimmer ist nur aus dringenden Gründen erlaubt.
9. Wegen Unfallgefahr ist es für Schüler/innen unzulässig, das Schulgelände mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ebenso untersagt ist das Werfen von Schneebällen.
10. In dem Fahrradkeller und auf der Rampe darf nicht gefahren werden.
11. Für Wertgegenstände besteht kein Versicherungsschutz durch den „Kommunalen Schadensausgleich“. Fahrräder (wenn sie ordnungsgemäß abgestellt und abgeschlossen wurden), Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmte Sachen sind versichert, alle anderen sind nicht versichert.

31. August 2016